



KI-GESETZ DER EU

Das EU-Parlament hat am 13. März 2024 das weltweit erste Gesetz zur Regulierung künstlicher Intelligenz („KI“) verabschiedet. Mit der sog. KI-Verordnung („KI-VO“) wird nun der Einsatz von Künstlicher Intelligenz europaweit einheitlich geregelt. Sofern Schweizer Unternehmen im EU-Markt tätig sind, werden auch diese davon betroffen sein.

Ist Ihr Unternehmen gesetzeskonform?

WORUM GEHT ES BEI DER KI-VO?

Das **KI-Gesetz (engl. Artificial Intelligence Act - „AI Act“)** soll sicherstellen, dass KI-Systeme transparent, nachvollziehbar, nicht diskriminierend und umweltfreundlich sind. Ferner soll dadurch ein Rechtsrahmen für „vertrauenswürdige“ KI geschaffen werden, um Anreiz für Investitionen in die KI-Entwicklung zu geben und ihre Verbreitung in der EU zu fördern. Die EU soll dabei weltweit eine Führungsrolle einnehmen. Ein wesentlicher Bestandteil der KI-VO ist die **Klassifizierung von KI-Systemen** nach damit verbundenen **Risiken** (unzulässiges, hohes, geringes und minimales Risiko). Je höher die potenziellen Gefahren eines KI-Systems sind, desto höher sind die Anforderungen.

WER IST VON DER KI-VO BETROFFEN?

Die KI-VO richtet sich nahezu an alle Akteure in der KI-Wertschöpfungskette. Es ist primär auf **Anbieter** und **Betreiber** von KI-Systemen anwendbar. Nach **Art. 3 Abs. 3 KI-VO** handelt es sich beim „Anbieter“ um eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihre Handelsmarke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Als „Betreiber“ gilt eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit verwendet. Die KI-VO gilt nach **Art. 2 Abs. 1 lit. a - g KI-VO** für sämtliche **Anbieter**, die **KI-Systeme in der EU auf den Markt bringen**, unabhängig davon, ob sie in der EU niedergelassen sind sowie für **Betreiber von KI-Systemen**, die ihren **Sitz in der EU** haben oder sich **dort befinden**. Ferner richtet sich die KI-VO zudem an **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen, die zwar **ausserhalb der EU** niedergelassen sind oder sich in einem Drittland befinden, deren Systeme aber **Ergebnisse hervorbringen, die in der Union verwendet werden**. Zudem gilt die KI-VO für **Einführer und Händler von KI-Systemen; Produkthersteller**, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen; **Bevollmächtigte von Anbietern**, die in der EU niedergelassen sind sowie für **betroffene Personen**, die sich in der EU befinden.

Insofern fallen bspw. Schweizer Unternehmen, die ihre Systeme anderen Unternehmen, öffentlichen Stellen oder Personen innerhalb der EU zugänglich machen unter die KI-VO. Dasselbe gilt, wenn etwa eine in der Schweiz von einem KI-System getroffene Prognose, Empfehlung oder Entscheidung innerhalb der EU verwendet wird.

WANN TRITT DIE KI-VO IN KRAFT?

Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist grundsätzlich nach 24 Monaten vollständig anwendbar. Teilweise treten einige Regelungen bereits vorher oder auch später in Kraft. Im Fall von Verstössen gegen den AI Act drohen **Bussgelder** bis zu 35 Mio. Euro bzw. bis zu sieben Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. **Daher empfiehlt es sich, dass sich auch Schweizer Unternehmen frühzeitig mit der KI-VO auseinandersetzen und die vorgesehenen Regelungen bereits jetzt schon evaluieren und umsetzen.**

WAS HABEN UNTERNEHMEN ZU TUN?

Auf der nächsten Seite finden Sie einen **Überblick**, was **Schweizer Unternehmen**, die **KI entwickeln** oder **nutzen**, jetzt schon tun können. Gerne unterstützen wir Sie bei der erfolgreichen Vorbereitung und Umsetzung des AI Acts.

ÜBER UNS

Wir sind eine renommierte Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Informations-technologie- und Datenschutzrecht. Als Experten unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung des AI Acts in Ihrem Unternehmen und beraten Sie in sämtlichen IT-rechtlichen Angelegenheiten, um Ihr Unternehmen optimal abzusichern.

KONTAKT

 Zugerstrasse 76B
6340 Baar

 +41 41 727 60 80

 sekretariat@fsdz.ch

Interne Verfasserin:
MLaw Argonita Ameti

